



Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken

**Satzung vom 25. Mai 1994 mit Änderungen
vom 6.3.1998, 24.2.1999, 14.11.2006, 17.3.2010, 24.05.2012,
12.09.2013 und 18.04.2016**

ART. 1, NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen "ASpB Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V." und ist am 27.2.1968 in das Vereinsregister Frankfurt a.M. eingetragen worden. Er ist hervorgegangen aus der im Jahre 1946 gegründeten Arbeitsgemeinschaft der technisch-wissenschaftlichen Bibliotheken.
2. Die ASpB Arbeitsgemeinschaft der Spezialbibliotheken e.V. (im Folgenden mit ASpB bezeichnet) mit Sitz in Frankfurt a.M. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der ASpB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

ART. 2, ZWECK, AUFGABEN, MITTEL

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Bildung und Wissenschaft sowie der Berufsbildung durch aktive und unmittelbare Förderung des Bibliothekswesens im Interesse der Allgemeinheit, insbesondere durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Spezialbibliotheken und des Austauschs von Berufserfahrungen sowie die Vertiefung entsprechender Fachkenntnisse.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Anregung und/oder Durchführung bibliothekarischer und dokumentarischer Vorhaben,
 - b) die regelmäßige Durchführung von Arbeitstagen und sonstigen Fachveranstaltungen und die angemessene Dokumentation der Vereinstätigkeit, insbesondere durch Veröffentlichung der Tagungsergebnisse (vgl. Art. 9).
3. Eine Zusammenarbeit mit nahe stehenden anderen Vereinen und Verbänden ist anzustreben.
4. Der Verein finanziert sich durch Einnahmen aus Beiträgen, Spenden, eigenen Veranstaltungen, Zuschüssen und auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.

ART. 3, MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglieder des Vereins können Bibliotheken, Dokumentationsstellen, Institute, Firmen oder andere juristische Personen und Einzelpersonen werden, die an dem in Art. 2 genannten Ziel der ASpB interessiert sind. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Mitteilung an die ASpB und Bestätigung durch den Vorstand erworben.
2. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags. Dessen Höhe ist von Vorstand und Beirat vorzuschlagen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Einzelheiten die Mitgliedsbeiträge betreffend werden in der Beitragsordnung geregelt. Der Mitgliedsbeitrag dient ausschließlich dem Fortbestehen des Vereins und der Sicherung des Vereinszwecks.

3. Die Mitgliedschaft kann mit dreimonatiger Frist zum Ablauf eines Kalenderjahres beim Vorstand des Vereins oder seiner Geschäftsstelle schriftlich gekündigt werden.
4. Bei Satzungsverletzungen und bei Schädigung des Ansehens der ASpB können Mitglieder durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

ART. 4, ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

ART. 5, DER VORSTAND

1. Zusammensetzung
 - a) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und seinen/ihren zwei Stellvertretern/Stellvertreterinnen, von denen der/die zweite zugleich die Schatzmeisterfunktion wahrnimmt. Die Vorstandsmitglieder müssen entweder persönliche Mitglieder der ASpB oder Vertreter/Vertreterin einer Einrichtung, die Mitglied der ASpB ist (institutionelle Mitglieder), sein. Die Vorstandsmitglieder sollen möglichst verschiedenartigen Spezialbibliotheken angehören.
 - b) Die Vertretung des Vereins durch den Vorstand erfolgt nach § 26 BGB.
2. Wahl und Verfahrensordnung
 - a) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf Vorschlag des Beirats (Art. 6, 3a) durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher Abstimmung für die Dauer von 3 Jahren bis zur Neuwahl. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Beiratssitzung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen. Die Amtszeit des so gewählten Vorstandsmitgliedes endet mit der turnusmäßigen Vorstandswahl.
 - b) Der Vorstand tritt auf Vorschlag des/der Vorsitzenden nach Bedarf zusammen, ist jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Er kann zu seinen Sitzungen einzelne Mitglieder der ASpB ohne Stimmrecht hinzuziehen ebenso einen/eine Schriftführer/Schriftführerin, der/die nicht Mitglied des Vorstandes oder Beirates zu sein braucht.
- d) Vereinbarungen und Aufträge, die finanzielle Verpflichtungen mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin.
- e) Ausscheidende Vorstandsmitglieder können mit Zustimmung des Beirats diesem bis zur nächsten Beiratswahl angehören.

3. Aufgaben des Vorstandes

- a) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und in der Zusammenarbeit mit nahe stehenden Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen nach Maßgabe des Art. 5, 1b.
- b) Er bestätigt die Aufnahme der Vereinsmitglieder.
- c) Er hat den Beirat (Art. 6) mindestens zweimal jährlich einzuberufen und ihm über seine Tätigkeit Bericht zu erstatten. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Beiratsmitglieder hat er innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Beiratssitzung einzuberufen.
- d) Er hat die Sitzungen des Beirats zu leiten.
- e) Er beruft im Einvernehmen mit dem Beirat die Mitgliederversammlung (Art. 7) ein, bereitet sie vor und führt deren Beschlüsse durch.
- f) Er hat die Arbeitstagungen (Art. 9) vorzubereiten und zu leiten.
- g) Er hat die auf den Arbeitstagungen gehaltenen Vorträge in geeigneter Form und in angemessener Frist zu veröffentlichen.
- h) Er kann im Einvernehmen mit dem Beirat Fachausschüsse bilden oder genehmigen und Arbeitskreise (Art. 8) fördern.
- i) Er nimmt Vorschläge und Anregungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise entgegen und leitet sie an den Beirat zur Bearbeitung weiter.
- j) Er bestimmt gegebenenfalls die Vertretung in einem gemeinsamen Gremium bibliothekarischer Verbände.
- k) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Geschäftsstelle einzurichten.

4. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

ART. 6, DER BEIRAT

1. Zusammensetzung

- a) In den Beirat können gewählt werden
 - Personen, die persönliche Mitglieder der ASpB sind
 - oder
 - Vertreter/Vertreterinnen einer Institution, die Mitglied der ASpB ist
(institutionelle Mitglieder)

Der Beirat soll in seiner Zusammensetzung anteilmäßig die verschiedenen Typen der Spezialbibliotheken vertreten.

- b) Die Zahl seiner Mitglieder soll mindestens vier, jedoch nicht mehr als zehn betragen.

2. Wahl und Verfahrensordnung

Der Beirat wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren in schriftlicher Abstimmung gewählt.

Der Vorstand legt eine Liste der kandidierenden Mitglieder vor. Die Wahl erfolgt durch Kennzeichnung von „ja“, „nein“ oder „Enthaltung“ für jeden/jede Kandidaten/Kandidatin. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Stimmabgabe durch Handzeichen erfolgt.

Gewählt sind die Kandidaten/ Kandidatinnen, die mehr Ja- als Nein-Stimmen erzielen.

Bei mehr als zehn Kandidaten sind die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der in der Mitgliederversammlung erzielten Ja-Stimmen gewählt.

Das Mandat eines Beiratsmitgliedes erlischt, wenn das Mitglied bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen unentschuldigt fehlt. Zwischenzeitliche Ergänzungen des Beirats nimmt dieser in Abstimmung mit dem Vorstand selbst vor. Gewählt ist, wer in schriftlicher Abstimmung die Mehrheit der anwesenden Stimmen von Beirat und Vorstand auf sich vereinigt. Die Berufung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

3. Aufgaben

- a) Der Beirat schlägt der Mitgliederversammlung Kandidaten/Kandidatinnen für den Vorstand vor. Jedes Beiratsmitglied hat eine Stimme.
- b) Der Beirat berät mit dem Vorstand über das Programm der Arbeitstagungen sowie über alle Vorhaben, mit denen sich die ASpB an die Öffentlichkeit wendet.
- c) Der Beirat beschließt über die Zugehörigkeit ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gem. Art. 5,2e zum Beirat.
- d) Der Beirat nimmt den alljährlichen Bericht des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin bzw. seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin (Art. 11,1) entgegen.
- e) Der Beirat genehmigt den vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan.
- f) Der Beirat schlägt zusammen mit dem Vorstand die Höhe des Mitgliedsbeitrags vor. Dieser ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu beschließen.
- g) Der Beirat beschließt mit dem Vorstand über vorgeschlagene Ehrungen der ASpB.

ART. 7, DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle drei Jahre einberufen werden. Die Einladung hierzu hat spätestens 4 Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist insbesondere

- a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes sowie Entlastung des Vorstandes
 - b) Wahl des Vorstandes und Beirates der ASpB
 - c) Entgegennahme des Berichts des/der Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin sowie Entlastung des/der Schatzmeisters/Schatzmeisterin durch die ASpB-Mitglieder
 - d) Wahl eines/einer Rechnungsprüfers/Rechnungsprüferin und seines/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreters/Stellvertreterin; sie dürfen weder dem Vorstand noch dem Beirat angehören
 - e) Beschlussfassung zur Satzungsänderung.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) wenn das Interesse des Vereins es erfordert; hierüber beschließt der Vorstand in Absprache mit dem Beirat.
 - b) wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Monate nach Eingang des Antrags erfolgen.
3. Bei Mitgliederversammlungen entfällt jeweils eine Stimme
 - a) auf die persönlichen Mitglieder der ASpB
 - b) auf die Vertreter/Vertreterinnen institutioneller Mitglieder der ASpB
 4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen ist.

ART. 8, FACHLICHE UND REGIONALE GLIEDERUNG

Die Bildung besonderer fachlich oder regional bestimmter Arbeitskreise ist vom Vorstand zu fördern.

ART. 9, ARBEITSTAGUNGEN

1. Die Arbeitstagungen werden in der Regel in Abständen von ca. zwei Jahren abgehalten. Die Vorträge der Arbeitstagungen sind zu veröffentlichen.
2. Weitere Veranstaltungen können durchgeführt werden.

ART. 10, EHRUNGEN

Personen, die sich um die ASpB besonders verdient gemacht haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Hierüber entscheiden die ASpB-Mitglieder mit Dreiviertelmehrheit.

Ehrenmitglieder sind berechtigt, an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind dazu vom Vorstand zu den Sitzungen einzuladen. Art. 11, 2 gilt entsprechend.

ART. 11, HAUSHALTSWESEN

1. Der/Die Schatzmeister/Schatzmeisterin verwaltet die Gelder der ASpB. Zu Beginn eines Kalenderjahres ist die Haushaltsführung durch den/die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferin, im Falle seiner/ihrer Verhinderung durch seinen/seine/ihren/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin, zu überprüfen und das Ergebnis der Prüfung in einem Bericht schriftlich niederzulegen, der der nächsten Beiratssitzung zur Kenntnis zu bringen ist (Art. 6,3d und Art. 7,2a).
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der ASpB. Vorstand, Beirat und Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind ehrenamtlich tätig. Auslagen, die im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen, werden nach Vorlage entsprechender Belege erstattet, soweit sie nicht von dritter Seite übernommen werden. Reisekosten werden nach Bundesreisekostengesetz erstattet. Einzelheiten der Anwendung des BRKG regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die insoweit auch für andere Erstattungsberechtigte gilt.

ART. 12, ÄNDERUNG DER SATZUNG

1. Vorschläge für Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit von Vorstand und den Mitgliedern im Beirat. Die Mitgliederversammlung beschließt über die vorgeschlagenen Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können Vorstand und Beirat von sich aus vornehmen. Hierüber sind die Mitglieder gleichzeitig mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten.

ART. 13, AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Eine Auflösung der ASpB kann nur durch eine unter Angabe des Beratungsgegenstandes einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden und der schriftlich abgegebenen Stimmen nicht anwesender Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung der ASpB oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Bibliotheksverband (dbv), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – insbesondere zur Förderung von spezialbibliothekarischen Belangen – zu verwenden hat.

ART. 14, INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung der ASpB am 25. Mai 1994 in Dortmund zugestimmt.